



Aktuelles

CORONA – neue Entwicklung – Stand 4.11.2020

Aus dem Bericht der Kabinettsitzung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.10.2020 ist u.a. ausgeführt:

- a. Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit wird es sein, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal 10 Personen. Darüber hinaus gehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der Lage in unserem Land inakzeptabel.
- c. Geschlossen werden Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind. Dazu gehören: Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen, Museen, Zoos und ähnliche Einrichtungen.
- f. Veranstaltungen aller Art werden untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (z.B. Gottesdienste, Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz).

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist nun eine Definition zum Probenbetrieb im kulturellen Bereich zu finden:

„Was gilt für den Probenbetrieb im kulturellen Bereich?“

Künstlerische Gruppen (wie bspw. Orchester, Schauspiel) **dürfen proben**, soweit die Mitwirkenden damit der **Berufsausübung** nachgehen, vgl. § 3 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV vom 30.10.2020).

Für Proben im kulturellen **Laienbereich** gelten nunmehr die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV (d.h. Zusammenkunft im öffentlichen Raum mit **maximal 10 Personen aus zwei Hausständen**).

Die Verordnung ist wirksam vom 2.11.2020 bis 30.11.2020

Quellen:

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 29.10.2020

Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 616 vom 30. 10.2020